

# **FRIEDHOFSORDNUNG** **des öffentlichen römisch-** **katholischen Friedhofes Kindberg**

## **I. Allgemeine Bestimmungen und Verwaltung**

### **§ 1 Adressatenkreis der Friedhofsordnung, Eigentumsverhältnisse und Verwaltung**

1. Diese Friedhofsordnung richtet sich an die Grabberechtigten und deren Angehörige, die Besucher des Friedhofsareals sowie sämtliche Unternehmer, die auf dem Friedhof bzw. für den Friedhof bestimmte Leistungen erbringen.
2. Näheres zur inneren Verwaltung des Friedhofes regelt der Anhang zu dieser Friedhofsordnung. Dieser Anhang wird zur Information der Adressaten dieser Friedhofsordnung beigelegt. Aus dem Anhang zu dieser Friedhofsordnung entstehen den Adressaten dieser Friedhofsordnung keine Rechte.
3. Der Friedhof der römisch-katholischen Pfarrkirche Kindberg ist ein öffentlicher kirchlicher Friedhof. Er liegt auf den Grundstücken Nr. 192/1, 192/2, 193/2, 193/5, einkommend in EZ 675, GB 60214 Kindberg im Gesamtausmaß von 14.829m<sup>2</sup>.
4. Die Verwaltung des Friedhofes steht dem Wirtschaftsrat der Pfarre Kindberg zu (§ 21 der Ordnung für den pfarrlichen Wirtschaftsrat), der zur laufenden Verwaltung eines seiner Mitglieder als Friedhofsverwalter bestellt. Der Friedhofsverwalter ist für den Vollzug der Beschlüsse des Wirtschaftsrates und den ordnungsgemäßen Zustand des Friedhofes verantwortlich, unbeschadet der nach dem Kirchenrecht dem Pfarrer allein zukommenden Rechte. Solange kein Friedhofsverwalter bestellt ist, gelten über den Vollzug der Beschlüsse und die Außenvertretung die allgemeinen Vorschriften der Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Graz-Seckau.
5. In allen Friedhofsangelegenheiten sind die kirchlichen und staatlichen Vorschriften einzuhalten. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Einhaltung des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetz (LGBl. Nr. 78/2010 in der jeweils geltenden Fassung) zu legen.



## § 2 Friedhofssprengel

1. Der Friedhof ist zur Beerdigung von Personen, die im Friedhofssprengel ihren Hauptwohnsitz oder ihren Sterbeort haben, bestimmt. Dies gilt ebenso für jene Personen, die außerhalb des Friedhofssprengels in einem Alten- oder Pflegewohnheim untergebracht sind und davor ihren Wohnsitz im Friedhofssprengel hatten.
2. Ferner dient der Friedhof zur Bestattung der Angehörigen von Grabberechtigten im Sinne § 7 dieser Friedhofsordnung.
3. Der Friedhofssprengel umfasst die Gemeinde Kindberg im Ausmaß bis 2014.
4. Die Beerdigung in diesem Friedhof ist an keine Konfession gebunden. Die Anbringung nichtchristlicher Symbole bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## § 3 Gräberverzeichnis

1. Zur Evidenz der Gräber wird durch die Friedhofsverwaltung ein Friedhofsplan geführt und laufend ergänzt, aus welchem die Lage (Feld, Reihe, Nummer) jedes Grabes ersichtlich ist.
2. Außerdem führt die Friedhofsverwaltung eine Gräberkartei bzw. (für Urnennischen und Urnenstelen) eine Urnendatei (elektronisch oder gegebenenfalls händisch).

Daraus sind die:

- Lage (Feld, Reihe, Nummer) und Art des Grabes (Erdgrabstätte, Gruft, Urnengrab, etc.),
- der Name des Bestatteten (samt Tag des Todes und des Begräbnisses),
- die Lage im Grab (Tiefgrab, bei mehrstelligen Gräbern die genaue Lage)
- Name und Anschrift des Grabberechtigten samt allen Einzahlungen und
- sonstige wesentliche das Grab betreffenden Informationen (behördliche Auflagen etc.) ersichtlich.

## **II. Grabstellen**

### § 4 Arten/Ausmaß der Grabstellen und besondere Bestimmungen

1. Auf dem gegenständlichen Friedhof gibt es folgende Grabarten:



- a. Erdgräber
- b. Grüfte
- c. Urnengräber als Erdgräber und in einer eigenen Zone in Form von Urnenstelen

#### **a. Erdgräber**

sind Grabstätten, ausgebildet als Einzel- oder Familiengräbern, ferner als Reihen- oder Wandgräber, die von den Angehörigen nach Möglichkeit ausgesucht werden können und zur Bestattung des Erwerbers und seiner Angehörigen (vgl § 7) dienen. Diese dienen zur Bestattung in Särgen oder auch als Urnen.

#### **b. Grüfte**

sind (über- oder unterirdische) Bauwerke zur Aufnahme von Särgen und Urnen. Mit ihnen verbundene Aufbauten (wie Arkaden usw.) sind Teil der Grabstätte. Für Grüfte können besondere Plätze im Friedhof vorgesehen werden. Länge und Breite des überlassenen Gruftplatzes und die Aufnahmefähigkeit sind bei der Zustimmung zur Grufterrichtung schriftlich festzulegen. Um die Genehmigung zur Errichtung einer Gruft ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzusuchen. Die Grabgestaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen dieser Friedhofsordnung sind dabei gleichermaßen zu beachten. Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung bedarf aber zu ihrer Rechtswirksamkeit noch der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates. Erst nach Vorliegen dieser Zustimmung und der Genehmigung des Bauwerkes durch die zuständige Baubehörde bzw. einer Bestätigung der Baubehörde, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, kann mit dem Bau der Gruft begonnen werden.

#### **c. Urnengräber**

Urnen können in allen Erdgräbern unter Verwendung verrottbaren Materials beigesetzt werden. Für alleinige Urnenerdgräber genügt ein Ausmaß von 80x80. Die in einem eigenen Sektor errichteten Stelen, welche von den Grabberechtigten mit einer sogenannten Erstgebühr erworben werden, gelten hinsichtlich Anzahl der beizusetzenden Urnen, deren Beschaffenheit die Öffnung und Beschriftung der Verschlussplatte, sowie die Schmückung und Benützung der angrenzenden Wiesenfläche bzw. der Stele gesonderte Vorschriften, die im Anhang angefügt werden.

#### **d. Baumbestattungen**

sind Beisetzungen der Asche in verrottbarem Material rund um die Wurzeln eines Baumes (oder unter den Wurzeln eines Wunschbaumes je nach Platzgegebenheiten). Unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten können einzelne Urnenplätze oder aber auch mehrere Plätze an einem Baum erworben werden. Eine Wiederbelegung kann nach 10 Jahren erfolgen. Die Anbringung eines individuellen Grabdenkmals/Grabschmucks auf diesem Platz ist nicht möglich.



### **e. Streuwiesen**

Eine Streuwiese ist eine dafür eigens genehmigte Fläche auf einem Friedhof, welche im Sinne des Leichenbestattungsgesetzes zum Verstreuen von Leichenasche gewidmet ist. Diese Streuwiese ist in geeigneter Form von den übrigen Friedhofsflächen abzugrenzen und gegen unbefugtes Begehen zu sichern. Durch einen würdigen Hinweis ist über die Besonderheit des Platzes zu informieren. Die Verstreuerung der Asche hat in würdiger Form durch befugte Personen (Bestatter) zu erfolgen. Eine pietätvolle Verabschiedungszeremonie im Rahmen der Verstreuerung ist zulässig. Bei ungeeigneten Witterungsbedingungen (starker Wind) hat die Verstreuerung zu unterbleiben. Die Anbringung eines individuellen Grabdenkmals/Grabschmucks auf oder bei der Streuwiese ist nicht möglich. Die Pflege der Streuwiese ist zulässig.

### Wiederbelegung der Gräber

1. Die Wiederbelegung eines Grabes, bezogen auf die konkrete Lage, ist nur nach Ablauf der Ruhezeit zulässig.

- Die Ruhezeit (Verwesungszeit) beträgt 15 Jahre ab Beerdigung mit einem Toleranzzeitraum eines halben Jahres. Werden Grabflächen großteils mit Steinplatten oder Folien abgedeckt, verdoppelt sich die Ruhezeit.

2. Die Ruhezeit für Urnenerdgräber mit Urnen aus verrottbarem Material beträgt 10 Jahre.

3. Die Ruhezeit in Grüften beträgt mindestens 25 Jahre.

### **§ 6 Ausmaß der Grabstellen, Breiten der Wege**

1. a. Grabstätten sind in der Regel 2m lang und 1,10m breit. Die Größen werden in den Aufzeichnungen der Friedhofverwaltung festgehalten und dem Grabberechtigten gegenüber bestätigt. Die Breite mehrstelliger wird so festgelegt, dass zwischen den Särgen eine Trennwand aus Erde erhalten bleibt.

b. Die Grabtiefe (bzw. die Erddeckung) richtet sich nach dem jeweils gültigen Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetz. Für Urnen in Erdgräbern beträgt die Erddeckung mindestens 50cm; wenn während der Ruhezeit Erdbestattungen möglich bleiben sollen, sind die Urnen entsprechend tiefer zu bestatten.

c. Urnenerdgräber sind ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt und müssen eine Mindestgröße von 0,80m x 0,80m haben.



d. In den Maßen von lit. a) und c) ist das Ausmaß einer allfälligen Umrandung berücksichtigt. Das Ausmaß der Umrandung richtet sich nach den Vorschriften der Grabgestaltung (vgl. § 12). Laternen, Kerzenstellplätze etc. müssen immer innerhalb der Grabumrandung platziert werden.

e. Der bisherige Bestand der Erdgräber weicht davon erheblich ab. Die entsprechenden Breiten betragen durchschnittlich zwischen 2,5 und 3m.

Der bisherige Bestand kann in der Breite belassen werden. Die Grabgebühren werden als einstellig, zweistellig, drei- oder vierstellig berechnet, so weit die Breiten 1,1m bzw. ein volles Mehr davon erreichen.

Eine Verschmälerung von Wandgräbern ist nur dann erlaubt und möglich, wenn sich dadurch eine neue Grabstelle ergibt.

2. Die Friedhofsverwaltung kann unter Bedachtnahme auf die Bodenverhältnisse bei Platzmangel allgemein anordnen, dass eine Grabstelle von vornherein als Tiefgrab ausgebaut wird, damit eine mehrfache Belegung ermöglicht ist.

3. Die Breite der Hauptwege beträgt in der Regel 3m, die der Nebenwege 1,5m. Zwischen den Grabstellen muss ein lichter Zwischenraum von mindestens 25cm verbleiben. In der Längsrichtung ist der Mindestabstand von Grab zu Grab 60cm. Bei den Wandergräbern wurden die Grabstellen und zwar Umfassung zu Umfassung aneinandergelagert. Die Gräber haben in der Regel keinen Zwischenraum. Dieser historisch gewachsene Zustand ist beizubehalten.

4. Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass diese in einem geringeren Ausmaß und zwar in einer Länge von nur einem Meter angelegt oder umgebaut wird bzw. dass die Einfassung dieses Längenausmaß nicht übersteigt, damit die entsprechende Zufahrt für eine maschinelle Grabung der Grabstelle gesichert ist.

### **III. Nutzungsrecht an einer Grabstelle und damit verbundene Pflichten**

#### § 7 Erwerb des Grabrechtes/Grabberechtigter

1. Grabberechtigte im Sinn dieser Friedhofsordnung ist jede natürliche Person, die mit der Friedhofsverwaltung anlässlich eines Ersterwerbes einer Grabstätte das Grabrecht erwirbt oder dieses im Zuge einer Grabrechtsnachfolge erhält. Daneben sind auch juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder Vereine, die statutengemäß das Andenken Verstorbener pflegen berechtigt, Ehrengräber für zu ehrende Persönlichkeiten und die dazugehörigen Grabrechte zu erwerben.

Durch den Erwerb eines Grabrechtes erhält der Grabberechtigte ein Nutzungsrecht („Grabrecht“) nach Maßgabe der Friedhofsordnung und verpflichtet sich zu ihrer Einhaltung. Das Verfügungsrecht des Friedhofseigentümers wird durch den Erwerb



eines Grabes beschränkt, aber nicht aufgehoben. Das Nutzungsrecht ist unteilbar und kann deshalb jeweils nur von einer (natürlichen oder juristischen) Person ausgeübt werden. Eine Änderung des Grabrechtes kann nur unter Mitwirkung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

2. Die Nutzung einer Grabstätte berechtigt den Grabberechtigten außer zu seiner eigenen Bestattung auch zur Bestattung von Angehörigen des Grabberechtigten, soweit die von der jeweiligen Friedhofsordnung oder den besonderen sanitätspolizeilichen Anordnungen festgelegte Aufnahmefähigkeit reicht und die von der Friedhofsordnung geforderten Bedingungen bezüglich Instandhaltung, Genehmigung des Grabdenkmales und Bezahlung der Gebühren erfüllt sind. Die Beisetzung im Grab von Personen, die keine Angehörigen sind bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

3. Als Angehörige gelten der Ehegatte bzw. ein ihm gesetzlich Gleichgestellter (eingetragener Partner iSd § 2 Eingetragene Partnerschaft-Gesetz idF BGBl. I Nr. 135/2009), die Vorfahren und Nachkommen in gerader Linie sowie deren Ehegatten und die Geschwister des Grabberechtigten, auch wenn sie nicht im Friedhofssprengel ihren Wohnsitz haben.

4. Mit der Übernahme des Grabrechtes verpflichtet sich der Grabberechtigte zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, insbesondere zur Zahlung der Friedhofsgebühren (§18), zur Kostenübernahme und Haftung für die Pflege und Sicherheit des Grabes und dessen Denkmal (§§12, 13) sowie für die Abtragung des Denkmals und der damit verbundenen Bauwerke am Ende der Grablaufzeit (§11).

5. Über den Erwerb einer Grabstätte stellt die Friedhofsverwaltung eine Bestätigung aus. Diese enthält die Lage und die Art des Grabes, den Namen des Grabberechtigten.

### § 8 Nachfolge im Grabrecht

1. Das Grabrecht kommt nach dem Tod des Grabberechtigten oder bei Verzicht auf das Grabrecht nachstehenden Angehörigen in folgender Reihenfolge zu:

- a. volljährige Kinder nach Alter
- b. volljährige Enkelkinder nach Alter
- c. Ehegatten
- d. Eltern nach Alter
- e. die in einer letztwilligen Verfügung des Erblassers als Erbe oder zur Grabpflege Verpflichteter genannte Person.



In der Grabrechtsnachfolge haben jene Personen Vorrang, die im politischen Bezirk des Sitzes der Friedhofsverwaltung ihren Wohnsitz haben vor den übrigen Grabberechtigten.

Von dieser Regelung können die genannten volljährigen berechtigten Grabrechtsnachfolger schriftlich eine abweichende Lösung vereinbaren. Diese abweichende Vereinbarung ist der Friedhofsverwaltung schriftlich und unterfertigt vorzulegen. Diese Vereinbarung muss die Erklärung enthalten, dass abgesehen von den Unterzeichnenden, keine weiteren vorrangigen Grabberechtigten existieren.

2. Der/die Besteller des Begräbnisses des Grabberechtigten hat/haben anlässlich der Formalitätsabwicklung zur Beisetzung des Verstorbenen die künftigen Grabberechtigten zu benennen, welche spätestens nach 2 Monaten in die Nachfolge des Grabrechtes schriftlich einzutreten haben. Die Friedhofsverwaltung bestätigt anhand der vorliegenden Kriterien den Berechtigten.

Ein erb- oder familienrechtlicher Streit um ein besseres Grabrecht im Sinne der Reihenfolge von Abs. 1 ist möglich, jedoch unter den Betroffenen zu führen. Ein derartiges Verfahren ist längstens 6 Monate nach Bestellung des Grabberechtigten durch die Friedhofsverwaltung möglich. Das Ergebnis eines derartigen Gerichtsverfahrens ist von der Friedhofsverwaltung zu akzeptieren. Ein den bisher benannten Grabberechtigten ersetzender Grabberechtigte hat die von seinem Vorgänger geleisteten Zahlungen diesem zu ersetzen.

Sollte keine Person die Nachfolge antreten, ist der Verlass verpflichtet die aus der Beendigung des Grabrechtes und allfälliger Auflösung der Grabstätte verbundenen Kosten zu tragen.

3. Bei juristischen Personen ist hinsichtlich der Bestellung von Ehrengräbern mit den Entscheidungsträgern eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über Bestand und allfälliger Beendigung des Grabrechtes bzw. einer möglichen Weitergabe zu treffen.

### § 9 Bestattungsrecht der Ehegatten

Der Grabberechtigte ist verpflichtet, den überlebenden Ehegatten, der mit dem in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter ziviler Ehe (bzw. als gesetzlich gleich gestellter eingetragener Partner iSd § 2 Eingetragene Partnerschaft-Gesetz idF BGBl. I Nr. 135/2009) lebte, in der Grabstätte beerdigen zu lassen, sofern die Aufnahmefähigkeit des Grabes reicht. Der Wunsch dieses überlebenden Ehegatten muss in einer ausdrücklichen Willenserklärung oder, wenn eine solche nicht vorliegt, durch einen Angehörigen (§ 17 Abs. 1 Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz idF. LGBl. Nr. 78/2010) des verstorbenen Bestattungsberechtigten gegenüber der Friedhofsverwaltung geltend gemacht werden.



### § 10 Zustellungen an den Grabberechtigten

1. Der Grabberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung jede Änderung seiner Zustellanschrift unverzüglich bekannt zu geben. Solange der Grabberechtigte nicht eine andere Zustelladresse der Verwaltung nachweislich zur Kenntnis gebracht hat, erfolgen Zustellungen aller Art an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift mit der Wirkung, dass sie dem Grabberechtigten als zugekommen gelten. Verständigungen des Grabberechtigten erfolgen schriftlich, per Mail oder Fax oder durch Anschlag im Friedhofsbereich. Ist für eine Grabstelle kein Grabberechtigter bekannt, werden jedenfalls Informationen durch Anschlag am Friedhof kund gemacht. Die Art der Verständigung wird zu Beweis Zwecken von der Friedhofsverwaltung dokumentiert.

2. Ist für eine Grabstelle kein Grabberechtigter bekannt, so kann die Friedhofsverwaltung auf einem Grabstein in gut sichtbarer Form einen Vermerk anzubringen, dass sich ein potentieller Grabberechtigter mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen habe, ansonsten die Auflösung des Grabrechtes erfolge. Ein derartiger Vermerk ist für die Dauer von 3 Monaten in der Zeit vom 01.10. bis 31.12. anzubringen. Danach kann über das Grab frei verfügt werden, wenn sich kein Berechtigter meldet, der auch im weiteren bereit ist die Verpflichtungen an Grablösen etc. zu erfüllen. Auf eine derartige letzte Verständigung besteht kein Rechtsanspruch.

3. Im Rahmen der sich aus der Friedhofsordnung oder der sonstigen Verwaltung des Friedhofes ergebenden Kontaktaufnahme mit der Friedhofsverwaltung haben sich sämtliche Personen unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gegenüber den Organen der Friedhofsverwaltung auszuweisen.

### § 11 Beendigung der Grabrechte – Erlöschen, Verzicht oder Entzug der Grabrechte

Das Grabrecht wird jeweils nur für bestimmte Zeit gewährt. Bei Erstbestattung wird es für die Dauer von 15 Jahre abgeschlossen, wobei die Frist immer am 31.12. des jeweiligen 15. Jahres endet. 3 Monate vor Ablauf des Grabrechtes wird der Berechtigte mittels Zahlschein eingeladen für die nächste Periode, das sind für die nächsten 10 Jahre das Grabrecht weiter zu lösen. Dieser 10-Jahresrythmus ist beizubehalten bis es wiederum zu einer Beerdigung kommt, welche eine 15-jährige Dauer des Grabrechtes ab der Beisetzung infolge der 15-jährigen Verwesungszeit erfordert.



Die Friedhofsverwaltung kann von dieser Möglichkeit absehen, wenn wichtige Gründe vorliegen, welche auch zum Entzug des Grabrechtes während offener Frist berechtigen würden. Dies sind jene Gründe, die in Pkt. 3. Entzug des Grabrechtes genannt sind. Wenn derartige Gründe vorliegen, erfolgt keine Weitergewährung.

1. Beendigung

Die Grabrechte erlöschen mit dem Tod des Grabberechtigten.

2. Endigungsgründe sind:

1. Wenn es nach dem Tod eines Grabberechtigten keinen Nachfolger gibt.
2. Verzicht des Grabberechtigten auf das Grabrecht.
3. Entzug

zu Pkt. 2. Verzicht auf das Grabrecht

Auf das Nutzungsrecht kann der Grabberechtigte schriftlich verzichten. In diesem Fall erlischt das Grabrecht mit Einlangen eines schriftlichen Verzichts bei der Friedhofsverwaltung. Dieser Verzicht muss auch beinhalten wer beim letzten Todesfall neben dem jetzigen Grabberechtigten ein Angehöriger bzw. ein Anwärter auf das Grabrecht war bzw. wer als Grabrechtsnachfolger in Betracht kommt. Sofern in dieser Erklärung kein zustimmender Grabrechtsnachfolger namhaft gemacht wird, müssen für den rechtsgültigen Verzicht auf das Grabrecht bis zum Ende der Ruhezeit nach dem letzten Beigesetzten auch alle Gebühren einschließlich der Kosten für die Abräumung des Grabes in vollem Umfang entrichtet werden.

Bei Auflassung der Urnenstelen hat der Grabberechtigte das Recht das Grabrecht innerhalb der 10-jährigen Benützungsggebühr unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist aufzukündigen. Er hat das Recht bzw. die Pflicht die in den Stelen enthaltenen Urnen an sich zu nehmen. Verweigert er die Annahme der Urnen, so wird die Urnenasche in einem Urnensammelgrab, das als solches errichtet wird, in würdiger Form beigesetzt. Allfällige Gebühren sind zu entrichten. Eine Gebührenrückerstattung für die unausgenützte 10-Jahresfrist findet nicht statt.

Aus den Urnenstelen dürfen die Urnen von den Grabberechtigten nicht eigenmächtig ohne behördliche Genehmigung und Protokollierung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.



zu Pkt. 3. Entzug des Grabrechtes

- a. Das Grabrecht kann von der Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn das Grabmal trotz schriftlicher Mahnung durch mindestens 6 Monate hindurch verwahrlost ist, wobei dieser Zustand fotografisch zu dokumentieren ist.
- b. Das gleiche gilt, wenn Grabdenkmäler baufällig werden und/oder einsturzgefährdet sind. Bei Einsturzgefahr kann die Frist zur Behebung erheblich verkürzt werden. Nach Fristablauf kann bei Gefährdung mit Ersatzvornahme vorgegangen werden. Wenn die Adresse des Grabberechtigten nicht mehr stimmt und eine Zustellung nicht möglich ist, ist vor einem allfälligen Entzug im Sinne des § 10 Abs. 2 vorzugehen.
- c. Das Grabrecht kann entzogen werden, wenn die Grabnachlöse, welche im 10-Jahresintervall erfolgt, trotz zweier Mahnungen und einer Nachfristsetzung von insgesamt mindestens einem Monat nicht bezahlt wird.
- d. Ein Entzug eines Grabrechtes ist auch möglich, wenn nicht genehmigte Aufbauten entgegen den Anordnungen der Friedhofsordnung erfolgen und trotz schriftlicher eingeschriebener Mahnung ein Abstellen seitens des Grabberechtigten nicht erfolgt.

Für den Fall der Beendigung der Grabrechte ist der frühere Zustand der Grabfläche wiederherzustellen. Die Friedhofsverwaltung ist aber auch berechtigt nach gehöriger Nachfristsetzung bestehende Aufbauten an allfällige Nachfolger zu veräußern bzw. nach ihrem Gutdünken zu verfahren. Die Abtragungskosten sind vom letzten Grabberechtigten jedenfalls zu tragen.

§ 12 Grabverlegung

- a. Bei Umgestaltung, Neuordnung oder Erweiterung des Friedhofes, bei Bauführungen am Friedhof und sonstigen im besonderen Interesse des Friedhofes und der Friedhofsverwaltung gelegenen Gründen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt das Grab (Grabaufbau, Einfassung, sonstige Ausstattung) vor Ablauf der Ruhezeit auf ihre Kosten zu verlegen.

In diesem Fall führt die Friedhofsverwaltung, wenn es der Grabberechtigte wünscht, auf ihre Kosten eine Exhumierung durch.

- b. Bei Neuanlegung, Verbreiterung von Wegen und sonstigen Vorhaben der Friedhofsverwaltung (Gräberregulierung) kann eine Versetzung eines Grabaufbaues und der Grabumrandung erforderlich sein. Hier gilt dasselbe wie zu a) auch hinsichtlich der Kosten dieser Versetzung.



Diesbezüglich kann auch eine Verkürzung der Grabstellen, insbesondere bei Reihengräbern durchgeführt werden, weil die Graböffnung maschinell herzustellen ist und dafür die Wegbreite oftmals nicht hinreicht.

#### **IV. Grabpflege und Gestaltungsvorschriften**

##### § 13 Grabdenkmäler und Instandhaltung der Gräber

a. Für die Neuaufstellung, Umgestaltung und jede Änderung eines Grabdenkmals ist die vorhergehende schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Die bloße Ergänzung der Grabinschrift mit Namen, Geburts- und Sterbedatum des Bestatteten gilt nicht als Änderung. Bei komplizierteren Aufbauten kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstabsgerechten Skizze im Ausmaß 1:5 verlangen.

Die Genehmigung ist seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von 14 Tagen zu erteilen oder Änderungen zu fordern.

b. Die Grabberechtigten können Familiengräber mit einer Einfassung aus Stein versehen, welche nicht höher als 8cm sein darf. Eisengitter, Holzzäune, sowie Steinabdeckungen und Kies über das ganze Grab sind verboten. Es muss mindestens ein Drittel der Grabfläche für eine Bepflanzung frei bleiben. Die Umfassung muss sich innerhalb der durch § 4 vorgegebenen Grundfläche erhalten. Einfassungen können aber auch generell oder für Teile des Friedhofes verboten werden. Hinsichtlich des Altbestandes erfolgen keine Sanktionen. Bei Neubestand kann die Friedhofsverwaltung mit folgenden Maßnahmen vorgehen:

- a. bei beharrlicher Weigerung den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen, den Entzug des Grabrechtes auszusprechen
- b. anstelle der einfachen die doppelte Grabgebühr gemäß Gebührenordnung infolge der doppelten Verwesungsdauer zu begehren

c. Jedes Grab und Grabdenkmal muss entsprechend seinem Charakter als geweihte Stätte gepflegt sein und darf nicht verwahrlosen. Die Grabberechtigten sind verpflichtet, die Grabdenkmäler, Umfassungen und Anpflanzungen auf ihre Kosten dauernd zu erhalten und so zu pflegen, dass sie die Sicherheit nicht gefährden und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Nach einer Beisetzung ist der gepflegte Zustand möglichst bald, längstens innerhalb von zwölf Monaten wiederherzustellen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

d. Die Grabdenkmäler und ihre Inschriften müssen den Grundsätzen der Pietät, sowie der landschaftlichen und architektonischen Eigenart des Friedhofes entsprechen, wobei für besondere Friedhofssektoren auch entsprechende Gestaltungsvorschriften seitens der Friedhofsverwaltung bestehen wie zB Anbringung von Eisenkreuzen oder 1m-lange Naturgräber mit vorgeschriebenem Ausmaß des Gedenksteins.



e. Sträucher dürfen von den Grabberechtigten nicht in die Zwischenräume und Wege, sondern nur in die zustehende Grabfläche gepflanzt werden. Sie dürfen die Höhe des Grabdenkmales nicht überschreiten. Sie sind überhaupt nur dann gestattet, wenn sie nicht die Wege und Nachbargräber beeinträchtigen. Bäume dürfen von den Grabberechtigten nicht gepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung ist zur Ersatzvornahme (Beschneidung, Entfernung) auf Kosten des Grabberechtigten berechtigt.

f. Behördliche Auflagen hinsichtlich der Grabstätte sind vom Grabberechtigten unter Beachtung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung umzusetzen.

Grabberechtigte von Wandgräbern an den Außenmauern trifft auch die Erhaltungspflicht dieser Außenmauer. Diese haben hinsichtlich Sanierung, Erneuerung, Färbelung, Verputz und Abdeckung das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen. Dieser Punkt war schon in den vergangenen Friedhofsordnungen vorgesehen und wurde dies auch ständig durch mehr als 100 Jahre so geübt.

g. Senken sich in Folge einer Beerdigung Grabdenkmäler, so sind für die Instandsetzung dieser Grabdenkmäler die jeweils betroffenen Grabberechtigten zuständig.

## **V. Verhalten am Friedhof und Ordnungsvorschriften**

### § 13 Verhalten am Friedhof

1. Am Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes nicht entspricht. Es sind daher insbesondere Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Radfahren, Befahren mit Motorfahrzeugen – ausgenommen Arbeiten von Gewerbetreibenden in Ausübung ihres Berufes-, Mitnahme von Tieren (mit Ausnahme von Blindenhunden) und das Befahren mit Sportgeräten (Skateboards, Inlineskates etc.) verboten.

Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet, die Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe, die Gräber und das Grabinventar zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Pflanzen und Erdmaterial von fremden Einrichtungen und Anlagen zu entfernen.

2. Den Anordnungen der mit der Aufrechterhaltung der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes im Friedhof betrauten Organen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Personen, die diesen Anordnungen nicht nachkommen, können vom Friedhof gewiesen werden.



3. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
4. Das Betreten von Gräbern selbst erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zum Zweck der Durchführung von gärtnerischen Schmückungs- und Pflegearbeiten sowie zur Herstellung und Sanierung von Grabsausstattungen gestattet.

#### § 14 Abfallbeseitigung

1. Für die Ablagerung von Abfällen des Grabschmuckes besteht ein eigener Müllplatz auf der Nordseite des Friedhofes. Es bestehen 3 Kojen für Grünschnitt, Kränze, Bauschutt und Restmüll. Diese Trennung ist strikt einzuhalten. Das Ablagern friedhofsfremden Mülls ist verboten und wird strikt geahndet.
2. Nach Beendigung ihrer Arbeiten haben Gewerbetreibende unverzüglich die durch ihre Tätigkeit entstehenden Abfälle (Fundamentreste, alte Grabsteine, Bauschutt usw.) auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Ablagerung auf dem Abfallplatz des Friedhofes ist verboten. Biomüll ist in die dafür gewidmeten Biomüllsammelstellen des Friedhofes zu geben. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz sowie dessen Umgebung wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung am Friedhof gelagert werden.

#### § 15 Haftung

1. a. Die Grabberechtigten haften für die Standsicherheit der auf den Gräbern errichteten Aufbauten und Denkmäler. Um die Wegesicherheit zu gewährleisten ist es notwendig, dass periodisch (alle 2 Jahre) Standsicherheitsprüfungen durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Der Friedhofsverwaltung ist es gestattet Gräber zu betreten und eine händische Prüfung der Grabsteine vorzunehmen.
- b. Bei Lockerheit der Aufbauten wird der Grabberechtigte verständigt und hat dieser die Herstellung der Standsicherheit der Aufbauten innerhalb Monatsfrist vorzunehmen, ansonsten die Friedhofsverwaltung zu einer Ersatzvornahme berechtigt ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung sofort auf Kosten des Grabberechtigten Sicherheitsmaßnahmen vornehmen.
2. Die Grabberechtigten haften für alle Schäden, die sie im Falle der Nichtbeachtung der Friedhofsordnung verursachen und verpflichten sich die Friedhofsverwaltung gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.



3. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

#### 4. Wegehaftung:

Die Friedhofsverwaltung räumt Schnee bzw. bestreut nur die Hauptwege. Für Nebenwege wird mangels Streuung nicht gehaftet. Darüber hinaus findet eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit statt.

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht:

- a. für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturm) entstehen,
- b. für Schäden, die durch den Bestimmungen der Friedhofsordnung widersprechende Benutzung des Friedhofs durch dritte Personen oder Tiere entstehen,
- c. für Schäden, die durch Gedenkzeichen, Bepflanzungen (Baumwurzeln) und Grabausstattungen entstehen,
- d. für Schäden, die bei Senkungen von Grabdenkmälern entstehen oder
- e. für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste oder Diebstähle der im Friedhof eingebrachten Gegenstände. Dieser Haftungsausschluss nach e) gilt nur, sofern die Beschädigung, die Zerstörung oder der Diebstahl nicht auf eigene Leute der Friedhofsverwaltung zurückzuführen ist.

## VI. Bestattungsvorschriften

### § 16 Beisetzungszeremonien

1. Sämtliche Beisetzungen und Trauerfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und haben nach den Vorschriften des jeweils gültigen Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes zu erfolgen.
2. Die Zeremonien müssen mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten vereinbar sein. Zeremonien, die gegen die Weihe und die Würde des Ortes oder geltenden österreichischen oder steirischen Gesetzen verstoßen, sind unzulässig.
3. Die Bestatter haben vorweg der Friedhofsverwaltung schriftlich zu erklären, dass sie die Friedhofsordnung einschließlich ergänzender Anordnungen und Zahlungsbedingungen einhalten.



4. Grabstellen sind unmittelbar nach der Beisetzung vom Totengräber zu schließen.

## VII. Gewerbetreibende

### § 17 Grabarbeiten und Bestatter

1. Beisetzungen dürfen nach erfolgter Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung nur von konzessionierten Bestattern durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Beisetzung von Urnen. Gewerbetreibende, die im Friedhof gewerbliche Arbeiten ausführen, sind verpflichtet, überflüssige Schmutz- und Lärmentwicklung zu vermeiden.

2. Es ist nicht gestattet Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste am Friedhofsgelände anzubieten. Dasselbe gilt für das Sammeln von Spenden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

3. Gewerbliche Arbeiten durch Steinmetze, Grabarbeiten und Arbeiten der Totengräber an den Bestattungsstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.

Steinmetze und andere Handwerker dürfen mit ihren Arbeiten hinsichtlich der Änderung eines Grabdenkmales oder einer Neuerrichtung erst nach Genehmigung des Planes (§12) durch die Friedhofsverwaltung beginnen. Sie haben vor Arbeitsaufnahme am Friedhof rechtzeitig diesen Beginn der Friedhofsverwaltung (Pfarrkanzlei) mitzuteilen. Ebenso haben sie ihr die Fertigstellung der Arbeiten umgehend bekannt zu geben, damit die ordnungsgemäße Ausführung von der Friedhofsverwaltung überprüft werden kann (Kommissionierung).

Steinmetze haben dafür Sorge zu tragen, dass wenigstens ein Drittel der Grabfläche von Überdeckungen durch Steinplatten etc. frei bleibt, damit die Verwesungszeit mit 15 Jahren gewährleistet bleibt. Bei ordnungswidrigen Aufbauten haften die Steinmetze gemeinsam mit ihren Auftraggebern für die Abtragung.

4. Die Verwaltung kann aus wichtigem Grund die Tätigkeiten auf den Friedhöfen untersagen. Bestattern, Steinmetzen, Friedhofsgärtnern und anderen Professionisten kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Verfehlungen gegen die Friedhofsordnung nach vorhergehender schriftlicher Abmahnung die Arbeitserlaubnis im Friedhof entzogen werden.

5. An Sonn- und Feiertagen besteht ein allgemeines Arbeitsverbot.



6. Die Verwaltung gestattet zum Zweck der Durchführung derartiger Arbeiten das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen. Die StVO gilt nicht, sondern ist jeweils auf halbe Sicht zu fahren. Personen haben Vorrang. Zur Vermeidung von Schäden an den Wegen sind auf Verkehrsflächen der maximale Achsendruck und das maximale Gesamtgewicht zusätzlich zu beachten.

7. Auf dem Friedhof ist aufgrund seines Charakters als Ruhestätte der Toten keine Werbung erlaubt.

a. Firmennamen von Steinmetzbetrieben auf Gedenkzeichen oder auf sonstigen Grabstellenausstattungen dürfen nur in einer wesentlich kleineren Schrift als die Grabinschrift am unteren Rand oder auf der Rückseite angebracht werden und auch bei großen Steinen eine Höhe von 1,5cm nicht überschreiten.

Für den Fall einer derartigen Werbung ist eine einmalige Werbegebühr in zu bestimmender Höhe an die Friedhofsverwaltung zu leisten.

## **VIII. Gebühren**

### § 18 Zahlungspflicht

1. Mit der Übernahme des Grabrechtes verpflichtet sich der Grabberechtigte unter anderem zur Zahlung der Friedhofsgebühren, welche sich nach der jeweils aktuellen Fassung der Gebührenordnung bestimmen.

2. Die Zahlung gilt unabhängig von der zahlenden Person als im Namen und für Rechnung der nutzungsberechtigten Person erfolgt, die in den Aufzeichnungen der Friedhofsverwaltung eingetragen ist. Durch die Bezahlung der Grabgebühren tritt keine Änderung der nutzungsberechtigten Person ein.

3. Kann im Rahmen einer Beisetzung kein Grabberechtigter bestellt werden, trägt die Friedhofsverwaltung für die Betreuung des Grabes während der Ruhezeit und die spätere Abräumung des Grabes Sorge. Dafür sind für die Dauer der Verwesungszeit anlässlich des Begräbnisses ein gesonderter Grabpflegebeitrag und die Kosten der Abräumung eines Grabes und Grabdenkmals rechtlich sicherzustellen. Ein Grabdenkmal darf nur genehmigt und errichtet werden, wenn die Kosten seiner Abtragung nach der Verwesungszeit bereits anlässlich des Begräbnisses abgegolten werden.



§ 19 Gebührenordnung

1. Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils aktuelle Fassung der Gebührenordnung maßgebend.

Die Höhe der Gebührentaxe kann jeweils in der Homepage der Pfarrkirche Kindberg unter <http://kindberg.graz-seckau.at/kindberg> eingesehen werden.

**IX. Rechtsstreitigkeiten**

§ 20 Rechtsstreitigkeiten

1. Bei Unklarheiten über Rechte und Pflichten zwischen Friedhofsverwaltung und Grabberechtigten bzw. Unternehmen entscheidet das örtliche und sachliche Bezirksgericht Mürzzuschlag.

Kindberg im November 2014

*Andreas Steinkohl*  
Hr.

*Alwin*



§ 21 Änderungen und Ergänzungen der Friedhofsordnung

Diese Friedhofsordnung richtet sich nach der zuletzt kundgemachten Fassung der Rahmen-Friedhofsordnung für die Diözese Graz-Seckau, verlautbart im KVBl.2014,1 mit Änderungen und Ergänzungen.

§ 22 Inkrafttreten

Die Friedhofsordnung tritt mit dem auf die Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft folgenden Monatsersten in Kraft. Die frühere Friedhofsordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Diese Friedhofsordnung ist mit Erlass des Bischöflichen Ordinariates Graz-Seckau

vom 4. Dezember 2014....., Ord.-Zl. 5 Ki/Fr 5-14.....



*Michael Pregartbauer*  
Dr. Michael Pregartbauer, Kanzler

und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft

*DRUCK-MÜRZBESCHLAG*

vom *17.12.2014*....., GZ: *12-72/1997-32*



genehmigt.

